

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Für Lieferungen, Leistungen und Produktionen der Gihon Films GmbH.

Stand: *Februar 2021*

### 1 Allgemeines

- 1.1. Diese **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)** gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der **Gihon Films GmbH**, im Folgenden **Gihon Films** genannt, deren Tochtergesellschaften und/oder Partnern und dem **Kunden**, im Folgenden **Auftraggeber** genannt, und dessen Tochtergesellschaften oder beauftragten Partnern. Es gilt jeweils die letzte, zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige von **Gihon Films** veröffentlichte Fassung.
- 1.2. Allen von **Gihon Films** angenommenen Aufträgen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Sie gelten durch die Entgegennahme der schriftlichen Auftragsbestätigung oder spätestens mit der Lieferung des bestellten Werkes als anerkannt.
- 1.3. Abweichende Vereinbarungen, Auftragsbestätigungen oder Geschäftsbedingungen des **Auftraggebers** bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
- 1.4. Für den Umfang des Auftrags und seine Abwicklung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Mündliche oder telefonische Aufträge sind jeweils unverzüglich in schriftlicher Form nachzureichen (auch E-Mail, Fax). Geschieht dies nicht, so gehen die durch Nichtbeachtung der Schriftform hervorgerufenen Folgen aus Übermittlungsfehlern ausschließlich zu Lasten des **Auftraggebers**.
- 1.5. Vertragssprache ist Deutsch.

### 2 Geltungsbereich

- 2.1. Die folgenden **AGB** sind Bestandteil aller Verträge über Lieferungen, Leistungen und Produktionen der **Gihon Films** jeglicher Art zwischen **Gihon Films** und **Auftraggeber**, auch wenn diese nicht explizit Erwähnung finden. Sie gelten auch für solche Lieferungen und Leistungen, die durch Dritte im Auftrag von **Gihon Films** erbracht werden.
- 2.2. Diese **AGB** gelten auch für zukünftige Geschäfte, die zwischen dem **Auftraggeber** und der **Gihon Films** vereinbart werden. Ergänzende oder anderslautende Abmachungen zwischen **Gihon Films** und dem **Auftraggeber** können Regelungen dieser **AGB** nur dann ersetzen, wenn sie zwischen dem **Auftraggeber** und **Gihon Films** einzelvertraglich vereinbart und durch **Gihon Films** schriftlich bestätigt werden.

- 2.3. Der **Auftraggeber** übernimmt die volle Sach- und Rechtsgewähr für die von ihm gelieferten Ausgangsmaterialien. Er stellt **Gihon Films** von Ansprüchen Dritter frei.
- 2.4. Als Vertragspartner dieser AGB, nachfolgend **Auftraggeber** genannt, können sowohl natürliche, juristische Personen als auch rechtsfähige Personengesellschaften eintreten.
- 2.5. Die AGB gelten mit der Auftragserteilung als durch den **Auftraggeber** zur Kenntnis genommen und akzeptiert, sofern sie nicht durch diesen unmittelbar nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich und ausdrücklich abgelehnt werden.

## 3 Auftragserteilung

- 3.1. Die Auftragserteilung hat in schriftlicher Form oder per Email durch den **Auftraggeber** zu erfolgen, üblicherweise basierend auf einer von **Gihon Films** erstellten Offerte mit 30-tägiger Gültigkeit ab Erstellungsdatum. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn er durch **Gihon Films** mittels Auftragsbestätigung per Fax, eMail oder Briefpost bestätigt wird.
- 3.2. Die Auftragserteilung durch den **Auftraggeber** via Internet (Formularversand) oder Email ist auch ohne Unterschrift für den **Auftraggeber** bindend.
- 3.3. Lässt der **Auftraggeber** sich durch eine Agentur vertreten, muss die Agentur für diesen Auftrag eine vollumfängliche Vollmacht des **Auftraggebers** vorweisen, anderenfalls haftet diese solidarisch mit dem **Auftraggeber**.

## 4 Verschwiegenheit

- 4.1. **Gihon Films** und der **Auftraggeber** verpflichten sich wechselseitig zur Verschwiegenheit über alle dem jeweils anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit der Auftragserteilung zur Kenntnis gelangten oder zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumente, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstigen Informationen. Beide verpflichten sich zur Sorgfalt über alle anvertrauten Objekte und Gegenstände des jeweils anderen Vertragspartners.
- 4.2. Die Geheimhaltungspflicht und Verschwiegenheit besteht über die Dauer des Vertrags hinaus.

## 5 Ansprüche und Rechte an der Produktion

- 5.1. Das Eigentum an allen während der Filmproduktion entstandenen Rohmaterialien und daraus resultierenden Produkten sowie schriftlich festgelegten Absprachen, Konzepten oder Drehbüchern verbleibt bei **Gihon Films**.
- 5.2. Die im folgenden geregelten Nutzungs- und Verwertungsrechte werden erst nach der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Produktionspreises an **Gihon Films** an den **Auftraggeber** übertragen.
- 5.3. Ab Datum der ersten geplanten Nutzung stehen dem **Auftraggeber** die folgenden Rechte am Werk zur Verfügung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist:

- a. Bei nicht kommerziell genutzten Werken gehen die Aufführungs- und Senderechte örtlich und zeitlich unbegrenzt an den Auftraggeber über. Namentlich handelt es sich hierbei vor allem um Image-, Produkt-, Immo-, Event-, Instruktions- oder Schulungsfilme sowie Live – Mitschnitte.
  - b. Bei kommerziell genutzten Produktionen wie Werbe-, Dokumentar-, Kurz- oder Spielfilmen sowie Musikvideos gehen die Aufführungs- und Senderechte örtlich unbegrenzt und zeitlich für drei (3) Jahre begrenzt an den Auftraggeber über.
- 5.4. Nach Ablauf der unter 5.3 genannten ersten Nutzungsdauer oder einer individuellen Abmachung über dieselbe, können vereinbarte Rechte für kommerziell verwendete Produktionen gegen eine jährliche Nutzungsgebühr verlängert werden. Falls die Produktion Rechte von Dritten beinhaltet, kann die Verlängerung nur erfolgen, falls die Berechtigten der **Gihon Films** entsprechende notwendige Lizenzen gewähren. Die Verantwortung und Kosten für die Erfüllung der Rechte Dritter trägt der **Auftraggeber**.
- 5.5. Vorbehalten bleiben, sofern die Musikkomponenten (Texte und Kompositionen) nicht Eigentum der **Gihon Films** sind, die Nutzungsrechte für die in der Produktion enthaltenen Musikkomponente, welche weltweit von der Schweizerischen Urheberrechtsgesellschaft SUIISA und ihren Schwestergesellschaften wahrgenommen werden. Die genannten Rechte werden dann über die SUIISA zu Gunsten der Komponisten/Texter in Form einer Nutzungsentschädigung direkt von der SUIISA verrechnet.
- 5.6. Der **Auftraggeber** hat das Recht, in der unter 9.2 festgelegten Frist, gegen Erstattung der Kosten, beliebig viele zusätzliche Kopien und bei Bedarf, wenn technisch möglich, Sprach- und weitere Versionen der Produktion bei **Gihon Films** zu bestellen, sofern nichts anderes im ursprünglichen Auftrag geregelt wurde.
- 5.7. Der **Auftraggeber** ist verpflichtet, alle Bearbeitungen durch **Gihon Films** vornehmen zu lassen, es sei denn, dies ist aus wirtschaftlichen, kundenseitigen oder technischen Gründen unzumutbar.
- 5.8. Sämtliche anderen Rechte, welche nicht ausdrücklich übertragen werden, verbleiben bei **Gihon Films**. Insbesondere handelt es sich hierbei um:
- a. das Vervielfältigungsrecht
  - b. das Bearbeitungsrecht, daher, das Recht, Änderungen, Kürzungen, Versionen herzustellen
  - c. das Verkaufsrecht bei kommerziell verwendeten Werken, siehe 5.3.b.
  - d. das Verwendungsrecht aller Projekt- und Rohmedien
  - e. das Recht der Namensnennung **Gihon Films**, der Urheber und Interpreten in der Produktion und in entsprechenden Publikationen
  - f. das Recht, die Produktion anlässlich von Wettbewerben oder Festivals sowie für Eigenwerbung aufführen zu lassen oder in einer anderen Form für Portfolio oder Internetpräsentationen zu verwenden
  - g. das Recht auf sämtliche im Rahmen einer Produktion entstandenen Ideen und Konzepte, auch wenn diese nicht ausgeführt wurden. Nicht realisierte Ideen und Konzepte, welche von **Gihon Films** entwickelt wurden, dürfen durch **Gihon Films** anderweitig frei verwendet werden. Der **Auftraggeber** oder seine Partner dürfen präsentierte, jedoch nicht umgesetzte Ideen und Konzepte nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch **Gihon Films** und ausschliesslich gegen eine angemessene Entschädigung derselben verwenden.

- h. das Recht auf freie Nutzung eigener Texte, Designelemente und Kompositionen. Eigene Texte und Kompositionen der **Gihon Films** bleiben urheberrechtlich geschütztes Eigentum von **Gihon Films** und können durch diese in unterschiedlichen Produktionen zu unterschiedlichen Zwecken genutzt werden.
  - i. die Rechte an der zur Schaffung der Produktion genutzten Software, Plugins, Scripte, usw.
- 5.9. Sollten **Gihon Films** und der **Auftraggeber** oder die in ihrem Sinn handelnden Partner in Abweichung von den obenstehenden Bestimmungen betreffend einer beschränkten Rechtseinräumung einen sogenannten "Buy-out" oder eine Klausel, welche die Übertragung sämtlicher Rechte oder etwas Ähnliches vorsieht, vereinbaren, so ist hiermit jeweils nur die Übertragung sämtlicher durch die Arbeitnehmer von **Gihon Films** geschaffenen vertragsgegenständlicher Rechte gemeint. Die Rechte von im urheberrechtlichen Sinn zentraler Mitbeteiligter wie Regisseur, Drehbuchautor, Komponist, Schauspieler oder Sprecher etc. sind immer explizit, daher unter Nennung von Namen und Funktion und Art der Rechtseinräumung (geographische Ausdehnung, Dauer, Nutzungsart etc.) zu regeln. Gleiches gilt betreffend Musik, Archivmaterial und für Drittwerke, z.B. Architektur und Design.

## 6 Herstellung und Übergabe

- 6.1. **Gihon Films** ist für die Herstellung der Produktion basierend auf einer mit dem **Auftraggeber** abgestimmten und genehmigten Konzeptgrundlage, einschliesslich gestalterischer und technischer Modifikationen verantwortlich. Die Produktion hat in allen Belangen einem international üblichen filmischen und künstlerischen Niveau zu entsprechen.
- 6.2. Während der Produktion werden, wann immer es bestimmte Arbeitsphasen (z.B. Schnitt oder Vertonung) erlauben – oder nach Vereinbarung – Zwischenpräsentationen im Sinne von Vorabnahmen zum Abgleich der Erwartungen vom **Auftraggeber** und von **Gihon Films** durchgeführt. Vereinbarungen, die bei derartigen Zwischenabnahmen getroffen werden, werden für beide Seiten schriftlich dokumentiert und gelten für die weitere Arbeit als verbindlich.
- 6.3. **Gihon Films** verpflichtet sich, Überarbeitungswünsche des **Auftraggebers**, welche dieser anlässlich einer Zwischenpräsentation erbringt, zu berücksichtigen, sofern diese zumutbar sind und in den vereinbarten Rahmenbedingungen liegen.
- 6.4. Anpassungen und Änderungswünsche, die den ursprünglich vereinbarten Rahmen überschreiten, führen zu entsprechender Erhöhung des Produktionspreises und / oder zu Terminanpassungen. **Gihon Films** teilt dem Auftraggeber derartige Mehrkosten oder Terminanpassungen in schriftlicher Form mit. Die Mehrkosten bzw. Terminanpassungen gelten als vereinbart, wenn der **Auftraggeber** nicht innert zwei (2) Werktagen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung durch **Gihon Films** widerspricht.
- 6.5. Erleidet die Produktion eine Verzögerung, die weder durch **Gihon Films** vorhersehbar noch beeinflussbar war (Wetterbedingungen, Betriebsstörungen bei Zulieferern, verspätete Lieferung von Texten, Dokumenten, Drehbüchern, etc. durch den **Auftraggeber**), so gilt die Ablieferfrist mindestens um die Dauer der hinderlichen Umstände verlängert. **Gihon Films** informiert den **Auftraggeber** sofort bei Eintreten der hinderlichen Umstände über das Ausmass und die Konsequenzen (Verschiebung der Dreharbeiten, Mehrkosten etc.). Die Nichteinhaltung des Abliefertermins

berechtigt den **Auftraggeber** in diesem Fall nur dann zu einer Produktionspreisminderung oder zum Vertragsrücktritt, wenn **Gihon Films** ein grobes Verschulden nachweisbar ist.

- 6.6. Der **Auftraggeber** kann die Annahme der Produktion nur dann verweigern, wenn diese erhebliche Mängel aufweist oder wenn die Produktion erheblich von den vereinbarten Rahmenbedingungen abweicht. In diesem Fall ist **Gihon Films** schriftlich unter genauer Angabe der Mängel zur Nachbesserung in angemessener Frist aufzufordern.
- 6.7. Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die **Gihon Films** nicht zu verantworten hat, wie höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des **Auftraggebers** oder Dritter sowie ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.
- 6.8. Ist die Produktion einmal vom **Auftraggeber** abgenommen, werden Nacharbeiten in Rechnung gestellt.
- 6.9. Wenn betreffend Lieferumfang nichts anderes vereinbart wurde, besteht der Lieferumfang aus der fertigen Produktion auf einem branchenüblichen, der geplanten Nutzungsdauer dienlichen Trägermedium. Nicht zum Lieferumfang gehören Steuerdaten, Quellcodes, Partituren, Datensätze und Parameter, welche zur Herstellung der fertigen Produktion führen.

## 7 Verzögerungen vor Produktionsstart

- 7.1. Wird die Produktion seitens des **Auftraggebers** nach erfolgter Auftragsbestätigung noch vor Beginn des ersten Drehtages<sup>1</sup> zeitlich verschoben, trägt der **Auftraggeber** alle bis zu diesen Zeitpunkt anfallende Kosten gegenüber Dritten für bereits eingegangene, vertragsrelevante Verpflichtungen. Der Termin zur Fertigstellung der Produktion verschiebt sich um mindestens die Dauer der Verschiebung, vom ursprünglichen Termin an gerechnet.

## 8 Vertragsrücktritt

- 8.1. Der **Auftraggeber** hat das Recht, den Vertrag ohne Kostenfolgen zu widerrufen, bevor **Gihon Films** die Teilzahlung gemäss 12.1.a, die mit der Auftragsbestätigung fällig ist, in Rechnung gestellt hat.
- 8.2. Tritt der **Auftraggeber**, nachdem der Auftrag erteilt und bestätigt, und die Teilzahlung gemäss 12.1.a in Rechnung gestellt wurde, vom Vertrag zurück, ohne dass ein Verschulden der **Gihon Films** vorliegt, kommt er für alle bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandenen Kosten auf. Dasselbe gilt für die Absage von Produktionsterminen. Rücktritt und Absage sollten schriftlich, können aber auch mündlich erfolgen; in letzterem Fall ist eine schriftliche Bestätigung des **Auftraggebers** unmittelbar nachzureichen.
- 8.3. Darüber hinaus haftet der **Auftraggeber** bei Vertragsrücktritt oder der Absage von Produktionsterminen wie folgt:
  - a. Erfolgt der Rücktritt / die Absage an **Gihon Films** weniger als elf (11) Werktage vor dem ersten geplanten Drehtag<sup>2</sup>, so haftet der **Auftraggeber** für sämtliche bis zum Zeitpunkt des Eingangs

<sup>1</sup> Erster Drehtag heisst: Entweder vor Beginn der 1. Bild- oder Tonaufnahmen oder vor Beginn jeglicher Projektarbeit.

<sup>2</sup> Erster Drehtag heisst: Entweder vor Beginn der 1. Bild- oder Tonaufnahmen oder vor Beginn jeglicher Projektarbeit.

- der Absage / des Rücktritts bei **Gihon Films** angefallenen Aufwendungen und für alle gegenüber Dritten eingegangenen vertragsrelevanten Verpflichtungen, mindestens jedoch für 10% des vereinbarten Produktionspreises
- b. Erfolgt die Absage / der Rücktritt bei **Gihon Films** weniger als sieben (7) Werktage vor dem ersten geplanten Drehtag, so haftet der **Auftraggeber** ebenso wie in 8.3a, mindestens jedoch für 30% des vereinbarten Produktionspreises.
  - c. Erfolgt die Absage / der Rücktritt bei **Gihon Films** weniger als fünf (5) Werktage vor dem ersten geplanten Drehtag, so haftet der **Auftraggeber** ebenso wie in 8.3a, mindestens jedoch für 50% des vereinbarten Produktionspreises.
- 8.4. Erfolgt die Absage / der Rücktritt bei **Gihon Films** nach Durchführung der Dreharbeiten und nach Beginn der Post-Produktion<sup>3</sup>, so werden 80% des vereinbarten Produktionspreises fällig. Nach schriftlicher Abnahme des Rohschnitts durch den **Auftraggeber** werden 100% des vereinbarten Produktionspreises fällig. Die bis zum Zeitpunkt der Absage / des Rücktrittes von **Gihon Films** hergestellten bzw. produzierten Bild- und Ton-Daten sowie jegliche Resultate von geleisteten Vorarbeiten und die unfertige Version der Produktion zum Zeitpunkt des Rücktrittes verbleiben als ausschliessliches Eigentum der **Gihon Films**.

## 9 Aufbewahrungspflicht

- 9.1. Das Eigentum an den Kopierunterlagen (Negativen, Masters, sonstige Rohdaten) sowie in der fertigen Produktion nicht verwendetem Bild- und Tonmaterial verbleibt bei **Gihon Films**.
- 9.2. **Gihon Films** bewahrt während drei Jahren das unter 9.1 genannte Material kostenlos auf.
- 9.3. Nach Ablauf dieser Frist ist **Gihon Films** berechtigt, dem **Auftraggeber** dieses Material für eine weitere Archivierungsfrist kostenpflichtig und in schriftlicher Form anzubieten. Verzichtet der **Auftraggeber** oder beantwortet er die Anfrage nicht innert 30 Tagen, so ist **Gihon Films** berechtigt, das Material dem **Auftraggeber** auf seine Kosten zuzusenden oder dieses zu vernichten.
- 9.4. Die Aufbewahrungspflicht gemäss 9.2 erstreckt sich nur auf Dokumente und Daten auf digitalen Medien, nicht aber auf Requisiten, Bühnenbilder oder ähnliche Materialien.

## 10 Versicherungen

- 10.1. **Gihon Films** trägt das Risiko für alle unter ihrer Kontrolle stehenden Belange und Aktivitäten und sichert diese, soweit möglich und verhältnismässig, ab. Dazu gehören u.a. folgende Versicherungen:
  - a. Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen für Mitarbeiter von **Gihon Films** und für freie Mitarbeiter,
  - b. Betriebs-Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden bei Dritten,

---

<sup>3</sup> Die Post-Produktion umfasst u.a. den Roh- und Feinschnitt, die Audio-Bearbeitung mit Sprache, Ton und Musik, das Color-Grading und die Erstellung des fertigen Films.

- c. Bild-, Ton- und Datenträgerversicherung,
  - d. Versicherung der Betriebsmittel.
- 10.2. Der **Auftraggeber** trägt das Risiko für die durch ihn kontrollierten oder in seinem Auftrag durch Dritte (z.B. Agenturen) kontrollierten Belange und Aktivitäten.
- 10.3. Während der Produktion trägt **Gihon Films** das Risiko für Bild- und Ton-Material sowie für durch **Gihon Films** beschaffte allfällige Requisiten. Der **Auftraggeber** trägt das Risiko für die durch ihn zur Verfügung gestellten Requisiten und Materialien.
- 10.4. Verlangt der **Auftraggeber** den Abschluss einer ausserordentlichen Versicherung (z.B. Personenausfall-Versicherung oder Wetterversicherung), so ist dies bis spätestens beim Vertragsabschluss mitzuteilen.

## 11 Kosten

- 11.1. Vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Abmachungen, versteht sich der Produktionspreis exklusive Mehrwertsteuer in Schweizer Franken (CHF). Offerten werden grundsätzlich in Schweizer Franken erstellt. Wird eine andere Währung vereinbart, gilt der Tagesumrechnungskurs vom Schweizer Franken zur Fremdwährung am Tag der Fälligkeit.
- 11.2. Im Produktionspreis inbegriffen sind alle Kosten, welche zur technischen Realisierung der audiovisuellen Produktion und zum vereinbarten Arbeitszeitaufwand unter Verwendung der entsprechend notwendigen Betriebsmittel benötigt werden.
- 11.3. Eine Überschreitung des vereinbarten Honorars aufgrund zusätzlicher Aufwendungen durch **Gihon Films** um bis zu 10% ist vertragsgemäss. Bei auftragsbedingten Abweichungen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die **Gihon Films** nicht zu verantworten hat, wird **Gihon Films** den **Auftraggeber** schriftlich darauf hinweisen, unter Angabe des voraussichtlichen zusätzlichen Honorarvolumens und der Begründung für die zusätzlichen Aufwendungen. Das zusätzliche Honorar gilt als vereinbart, wenn der **Auftraggeber** nicht innerhalb von zwei (2) Werktagen ab Zugang des schriftlichen Hinweises durch **Gihon Films** widerspricht.
- 11.4. Im Produktionspreis nicht inbegriffen sind alle Aufwendungen,
- a. die dem **Auftraggeber** bei Dreharbeiten in seiner Firma und /oder durch eigene Mitarbeiter entstehen,
  - b. die dem **Auftraggeber** durch Dritte (z.B. Agenturen) entstehen,
  - c. die **Gihon Films** durch Lizenzgebühren entstehen,
  - d. die **Gihon Films** durch Mietgebühren entstehen für Equipment, das für die Produktion des **Auftraggebers** erforderlich ist,
  - e. die **Gihon Films** als Reisespesen zum/vom Drehort oder zu Zwischen- oder Endabnahmen beim **Auftraggeber** entstehen.

Die unter 11.4 c und 11.4 e aufgeführten Aufwendungen werden, wenn nicht anders vereinbart, dem **Auftraggeber** durch **Gihon Films** separat verrechnet. Für die unter 11.4.c und 11.4.d genannten Aufwendungen kann **Gihon Films** einen Aufpreis für den administrativen Aufwand verrechnen.

11.5. Besondere Risiken, siehe auch unter 6.5, wie Wetterbedingungen, Dreharbeiten mit Kindern oder Tieren, können zu nicht im Produktionspreis enthaltenen Mehrkosten und/oder Verzögerungen führen, welche durch den **Auftraggeber** zu tragen sind. Die hier benannten besonderen Risiken sind nicht abschliessend aufgeführt. Diese Mehrkosten werden zum ursprünglich vereinbarten Produktionspreis hinzu addiert und zur Abnahme der fertigen Produktion fällig.

## 12 Zahlungsbedingungen

12.1. Wird nichts anderes vereinbart, so gelten folgende Fälligkeiten/Zahlungsbedingungen:

- a. 30% des vereinbarten Produktionspreises werden zur Auftragsbestätigung durch den **Auftraggeber** oder seine durch ihn beauftragte Agentur fällig.
- b. 70% des vereinbarten Produktionspreises plus Aufwendungen, siehe 11.4.c, 11.4.e und allenfalls 11.5, werden nach Übergabe/Abnahme der fertigen Produktion durch den **Auftraggeber** oder seine durch ihn beauftragte Agentur fällig.

12.2. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellungsdatum ohne Abzug fällig.

12.3. Geht eine der vorgenannten oder individuell vereinbarten Teilzahlung nicht fristgemäss ein, ist **Gihon Films** berechtigt, die Produktion zu verschieben oder abzurechnen unter voller Schadloshaltung von **Gihon Films** durch den Auftraggeber. Weiter ist **Gihon Films** berechtigt,

- a. allfällige weitere offene Forderungen gegenüber dem **Auftraggeber** sofort und in vollen Umfang zu stellen,
- b. oder für die Ausstände Sicherheiten zu verlangen,
- c. und/oder noch ausstehende Dienstleistungen nur gegen Vorkasse auszuführen,
- d. die Ablieferung der fertigen Produktion zu verweigern

12.4. Die fertige Produktion und sämtliche Rechte an derselben bleiben solange das alleinige Eigentum **Gihon Films**, bis alle Aussenstände durch den **Auftraggeber** beglichen worden sind.

12.5. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des **Auftraggebers** oder die Eröffnung eines Konkurs-, Nachlass- oder ähnlichen Verfahrens über das Vermögen eines der Vertragspartner, berechtigt den jeweils anderen Vertragspartner zum sofortigen Rücktritt aus vorher geschlossenen Verträgen.

## 13 Schlussbestimmungen

13.1. Für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten aus diesen oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen resultierenden Verträgen und Geschäften sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von **Gihon Films** zuständig.

13.2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf Schweizer Recht und gelten innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, sofern sie die Vertragspartner ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen.

Gihon Films GmbH, in Birr AG, im Februar 2021